

**Anlage 6 - zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung -
Leistungsbeschreibung und Berechnungsgrundlage nach SGB V, gültig ab 01.01.2018**

Leistung	bundeseinheitliche Positions-Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1 3108000	Spalte 2 3108001
<p>1 Häusliche Krankenpflege, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder wenn sie vermieden oder verkürzt wird (Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1 SGB V).</p> <p>Pauschale für Grund- und Behandlungspflege inkl. Anleitung zur Grundpflege einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Wegezeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>a) bis zu 4 Wochen</p> <p>b) ab der fünften Woche</p> <p>Diese Pauschale kann höchstens zweimal je Versicherten und Tag berechnet werden.</p> <p>a) bis zu 4 Wochen</p> <p>b) ab der fünften Woche</p> <p>c) Der zeitliche Aufwand für die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst maximal 30 Minuten. Die einen Zeitaufwand von mehr als 10 Minuten verursachende hauswirtschaftliche Versorgung Alleinstehender, die sich nicht selbst versorgen können, wird unter der Voraussetzung, dass die Leistung nach entsprechender vertragsärztlicher Verordnung und vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse im Einzelfall erbracht wird, mit einem Pauschalbetrag je Einsatz vergütet.</p> <p>Es kann ein Einsatz pro Patient und Tag vergütet werden.</p> <p>Aufwandsentschädigung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall bei einer Versorgung von bis zu vier Wochen</p> <p>Aufwandsentschädigung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall bei einer Versorgung von mehr als vier Wochen</p>	<p>014130</p> <p>024130</p> <p>014101</p> <p>024101</p> <p>013101</p> <p>014885</p> <p>024885</p>	<p>30,72</p> <p>30,72</p> <p>61,44</p> <p>61,44</p> <p>6,45</p> <p>5,58</p> <p>5,58</p>	<p>24,58</p> <p>24,58</p> <p>49,16</p> <p>49,16</p> <p>6,45</p> <p>5,58</p> <p>5,58</p>
<p>2 Häusliche Krankenpflege wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt (Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1a SGB V), einschließlich Fahrzeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>a) bis zu 4 Wochen</p> <p>- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis zu 2 mal täglich, sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird)</p> <p>- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen; grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen)</p> <p>- Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden</p> <p>- Tageshöchstbetrag*</p> <p>b) ab der fünften Woche</p> <p>- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis zu 2 mal täglich, sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird)</p> <p>- Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen; grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen)</p> <p>- Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden</p> <p>- Tageshöchstbetrag*</p> <p>Für Einsätze, in denen neben Leistungen nach Ziff. 2 auch Leistungen nach Ziff. 3 bis 5 („Spalte 1“) erbracht werden, sind nur die Preise der rechten Spalte „Spalte 2“ abrechenbar.</p> <p>*Protokollnotiz zu Ziffer 2: Sind in einem medizinisch begründeten Ausnahmefall an einem Tag drei Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege erbracht werden, von der zuständigen Kasse genehmigt worden, ist dieser dritte Einsatz neben dem Tageshöchstsatz abrechenbar.</p>	<p>101120</p> <p>103453</p> <p>100177</p> <p>100140</p> <p>111120</p> <p>113453</p> <p>110177</p> <p>110140</p>	<p>20,76</p> <p>13,40</p> <p>26,91</p> <p>47,67</p> <p>20,76</p> <p>13,40</p> <p>26,91</p> <p>47,67</p>	<p>19,64</p> <p>12,28</p> <p>25,79</p> <p>45,43</p> <p>19,64</p> <p>12,28</p> <p>25,79</p> <p>45,43</p>
<p>3 Häusliche Krankenpflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V) einschließlich Fahrzeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>Sind die im Rahmen eines Einsatzes zu erbringenden Leistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet, ist nur die jeweils höherwertige Leistungsgruppe abrechnungsfähig. Werden mehrere Leistungen aus einer Leistungsgruppe anlässlich eines Einsatzes erbracht, ist die jeweilige Leistungsgruppe einmal abrechnungsfähig.</p> <p>Die verordnungsfähigen Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus den Leistungsnummern der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V. Die dort getroffenen Aussagen zur Dauer der Verordnung und zur Häufigkeit der Verrichtungen sind grundsätzlich zu beachten. Ärztlich verordnete Leistungen der Behandlungspflege, die nicht im obigen Leistungskatalog der Richtlinien enthalten sind, bedürfen zur Abrechnung einer Einzelvereinbarung.</p> <p>a) Leistungsgruppe 1 Gewisse Qualifikation, gewisser Zeitaufwand</p> <p>- Blutdruckmessung</p> <p>- Blutzuckermessung</p> <p>- Inhalation</p> <p>- Injektionen, s.c. (auch Insulingabe)</p> <p>- Richten von Injektionen</p> <p>- Auflegen von Kälteträgern</p> <p>- Richten von ärztlich verordneten Medikamenten (ohne Wochendispenser)</p> <p>- Medikamentengabe</p> <p>- Augentropfen</p> <p>- Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (ab Kompressionsklasse II)</p> <p>- Abnehmen eines Kompressionsverbandes</p> <p>- Abnehmen einer s.c. - Infusion</p>	<p>032170</p> <p>032201</p> <p>032240</p> <p>032255</p> <p>032324</p> <p>032311</p> <p>032203</p> <p>032367</p> <p>032233</p> <p>032234</p> <p>032299</p> <p>032387</p> <p>032598</p>	<p>10,82</p>	<p>8,66</p>

Leistung	Vergütung (EUR)		
	Bundeseinheitliche Positionen-Nr.	Spalte 1 3108000	Spalte 2 3108001
b) Leistungsgruppe 2 Höhere Qualifikation, höherer Zeitaufwand - Versorgung bis zu zwei Dekubiti mit Grad 2 - Klistiere, Klysmas - Flüssigkeitsbilanzierung - SPK Versorgung - Medizinische Einreibungen - Dermatologische Bäder - Versorgung bei PEG - Anziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (ab Kompressionsklasse II)	032171 032509 032303 032249 032313 032248 032236 032309 032298	11,27	9,02
c) Leistungsgruppe 3: Hohe Qualifikation, hoher Zeitaufwand - Absaugen der oberen Luftwege, Bronchialtoilette - Blasenspülung - Versorgung von mehr als zwei Dekubiti mit Grad 2 *) - Versorgung und Überprüfen von Drainagen - Injektionen i.m. - Instillation - Stoma-Versorgung (z. B. Urostoma, Anus-Praeter-Versorgung, nur bei krankhaften Veränderungen) - Katheterisierung, intermittierende Einmalkatheterisierung (Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines Katheters zur Harnableitung) - Richten von ärztlich verordneten Medikamenten im Wochendispenser - Wechsel und Pflege der Trachealkanüle - Anlegen oder Wechseln von Wundverbänden (Wundschnellverbände, z. B. Heftpflaster, Schutzverbände fallen nicht hierunter) - Augenhöhlenspülung - Anlegen eines Kompressionsverbandes - Anlegen von stützenden oder stabilisierenden Verbänden - Legen und Anhängen einer s.c. Infusion - Wechseln einer s.c. Infusion *) Fehlen auf der ärztlichen Verordnung die Angaben zum Stadium des Dekubitus ist die Leistung nur nach Leistungsgruppe 2 abrechenbar.	032172 032230 032241 032510 032246 032325 032259 032276 032262 032312 032261 032322 032235 032308 032323 032200 032591	14,57	11,66
d) Leistungsgruppe 4: Sehr hohe Qualifikation, sehr hoher Zeitaufwand - Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes (Bedienung, Überwachung, Überprüfung, Reinigung und Wechsel des Systems) - Versorgung eines Dekubitus Grad 3 *) - Versorgung mehrerer Dekubiti Grad 3 *) - Versorgung eines Dekubitus Grad 4 *) - Versorgung mehrerer Dekubiti Grad 4 *) - Einlauf (Hebe- u. Senkeinlauf) - Digitales Enddarm-Ausräumen - Anhängen, Wechsel oder Abhängen einer i.v. Infusion z.B. parenterale Ernährung oder Substitutionstherapie über Port - Legen und Wechseln einer Magensonde - Pflege des zentralen Venenkatheters und Portsystemen *) Fehlen auf der ärztlichen Verordnung die Angaben zum Stadium des Dekubitus, ist die Leistung nur nach Leistungsgruppe 2 abrechenbar.	032173 032238 032329 032502 032330 032503 032247 032315 032326 032265 032319	19,37	15,50
e) Anleitung zur Behandlungspflege Preis der jeweiligen Leistungsgruppe inkl. 50 % Zuschlag Leistungsgruppe 1 Leistungsgruppe 2 Leistungsgruppe 3 Leistungsgruppe 4 Bei Anleitungserfolg (im Anschluss an die Anleitung wird die angeleitete Leistung für mindestens 30 Tage nicht mehr verordnet) kann das 2fache des Preises der jeweiligen Leistungsgruppe abgerechnet werden. Leistungsgruppe 1 Leistungsgruppe 2 Leistungsgruppe 3 Leistungsgruppe 4	032817 032818 032819 032820 032845 032846 032847 032848	16,23 16,91 21,86 29,06 21,64 22,54 29,14 38,74	12,98 13,53 17,49 23,25 17,31 18,03 23,31 30,99
4 Ambulante psychiatrische Krankenpflege		nicht angeboten	nicht angeboten
5 Durchführen der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose einschließlich Wegezeiten und Fahrkosten je Einsatz Sofern neben Leistungen zur Durchführung der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherten Diagnosen (Ziff. 5) zeitgleich Leistungen nach Ziff. 3 oder Ziff. 4 erbracht, sind diese nach den Ziffern 3 und 4 zusätzlich abrechenbar. Durchführung Sanierung / Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung.			
a) Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung	032923	14,57	11,66
b) - Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung - Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen oder Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren	032928	29,13	23,30
c) - Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung und - Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen und - Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenständen, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren	032919	43,70	34,96

Leistung	Vergütung (EUR)		
	Bundeseinheitliche Positions-Nr.	Spalte 1 <u>3108000</u>	Spalte 2 <u>3108001</u>
<p>6 Leistungen nach § 17 Abs. 2 des Vertrages</p> <p>Die Voraussetzungen der Anlage 3 „Spalte 2“ (20-prozentige Absenkung) liegen in nachfolgend benannten Fällen vor. Patienten im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind alle Patienten, deren Behandlung im Rahmen einer Tour (z.B. Frühtour) im räumlichen Zusammenhang stattfinden.</p> <p>1. Die Vergütungssätze (Anlage 3 „Spalte2“) sind zu berücksichtigen, wenn, - drei oder mehr GKV-Versicherte in Wohnanlagen, Wohnheimen, Haus- / Wohngemeinschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder im selben Gebäude zusammenhängende fußläufig - oder zwei oder mehr GKV-Versicherte in einem gemeinsamen Haushalt versorgt werden.</p> <p>2. Die Vergütungssätze (Anlage 3 „Spalte 2“) sind zu berücksichtigen, wenn Versicherte in Wohnanlagen versorgt werden, in denen der ambulante Pflegedienst seinen Betriebssitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält.</p> <p>Protokollnotiz zu Nr. 1: Unter dem Begriff „Wohnanlagen“ wird ein Gebäudekomplex verstanden. Reihenhaus- und Wohnsiedlungen fallen nicht darunter.</p>			
<p>7 Aufwandsentschädigung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall</p>	032885	5,58	5,58
<p>8 Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden. Die vereinbarten Preise gelten bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung als Abschlagszahlungen weiter.</p>			